

Satzung des Vereins

„Hilfe für nierenkranke Kinder und Jugendliche Freiburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hilfe für nierenkranke Kinder und Jugendliche Freiburg e.V.“ – im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg unter der Nummer 1416 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Aufgaben und Zweck des Vereins ist die Hilfe für bedürftige Personen, insbesondere:

1. Familien nierenkranker Kinder und Jugendlicher eine soziale und psychische Betreuung im Wege der offenen Für- und Nachsorge zu teil werden lassen.
2. Familien nierenkranker Kinder und Jugendlicher über neue Erkenntnisse der Behandlung von Nierenerkrankungen informieren.
3. die Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, dem Universitätsklinikum Freiburg einerseits, den Eltern nierenkranker Kinder und Jugendlicher, sowie den Kindern andererseits, bei der Therapie zu fördern.
4. den Familien nierenkranker Kinder und Jugendlicher im Einzelfall bei der Wahrnehmung ihrer sich aus der Erkrankung ergebenden besonderen Interessen gegenüber Sozialleistungsträgern, Schulen, anderen Behörden und Versicherungen zu helfen, und sie gegebenenfalls auch finanziell zu unterstützen.
5. die gemeinsamen Anliegen nierenkranker Kinder und Jugendlicher gegenüber der Öffentlichkeit nachdrücklich zu vertreten.
6. das Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Freiburg beim Ausbau der sachlichen und personellen Ausstattung zur Diagnose und Therapie nierenkranker Kinder und Jugendlicher auch finanziell zu unterstützen.
7. mit in- und ausländischen Vereinen oder Einzelpersonen, welche vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten.

§ 3 Mildtätigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 53 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 4 trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können auf Antrag alle natürlichen oder juristischen Personen erwerben.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung erklärt sich jedes Mitglied mit den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB einverstanden.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Einzelpersonen mit deren Einwilligung zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. durch Auflösung einer juristischen Person oder durch Austritt oder Ausschluss. Grund des Ausschlusses können schwere Verstöße gegen die Vereinsinteressen sein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Den Ausschluss eines Mitglieds erklärt die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss hierbei vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Einnahmen

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Beiträge der Mitglieder. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird bei Bedarf und auf Antrag in einer Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt.
2. Privat- und Firmenspenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.
3. Erträge des Vereinsvermögens.
4. Erlöse durch Vereinsveranstaltungen.

§ 6 Finanzen

1. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Das Vereinsvermögen verwaltet der Vorstand.
2. Zeichnungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden, und eine andere Person aus dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Ausgaben über 3.000,00 € sind vom Gesamtvorstand zu beschließen. Ausgaben bis zu 3.000,00 € dürfen vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
4. Der Rechnungsführer erstellt wahlweise mit Hilfe eines Steuerberaters einen Kassenbericht sowie die Jahresbilanz.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen und an den Vorstand zu verschicken.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, den bis zu zwei Stellvertretern, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer.
 - b) dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl und Amtsniederlegung sind zulässig. Bis zur Wiederwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
4. Der Vorstand tätigt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der vorliegenden Satzung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens drei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen und die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche.
Der Vorstand hat auf Wunsch eines jeden Vorstandsmitglieds zusammenzutreten. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder –darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter- anwesend sind
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Mitglieder und Gäste einladen.
8. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer prüfen den Kassenbericht. Über das Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt. Die Mitgliederversammlung ist hierüber auf der Jahreshauptversammlung zu unterrichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für zwei Jahre.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung des paritätische Wohlfahrtsverbandes, die sich in enger Kooperation mit dem Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Freiburg um die Belange chronisch kranker Kinder und Jugendlicher kümmert und die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 26.09.2010 beschlossen.
3. Die Vorstandsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Freiburg, den